

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 6

Freiburg i. Br., 23. Februar

1939

Inhalt: Zur Fastenopferwoche. — Aufklärungs- und Nüchternheitswoche „Sühnendes Fasten.“ — Krankheitsfälle von Geistlichen. — Heranziehung von Geistlichen zur Luftschutzdienstpflicht. — Austritt aus der Kirche. — Priesterarbeit für die Einheit im Glauben. — Fastenordnung 1939. — Das Neue Testament für Entlassschüler. — Die Einkommensteuer der Geistlichen. — Aufklärungsschrift. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Verletzung.

(Ord. 14. 2. 1939 Nr. 2270.)

Zur Fastenopferwoche.

Unsere heilige Kirche hat die Fastenzeit als Zeit besonderer Selbstüberwindung angeordnet, weil sie weiß, daß durch das Fasten „die Sünde unterdrückt, der Geist erhoben, Tugendkraft und Lohn erworben wird“ (Fastenprästation).

Papst Pius XI. mahnt: „Gerade die Buße ist eine Waffe, die an der Wurzel aller Übelstände ansetzt, nämlich an der Begierlichkeit. Durch Übernahme freiwilliger Opfer und durch Entsagung, so schmerzlich sie auch empfunden werden, überwältigt der Christ die niederen Leidenschaften“ (Herz-Jesu-Enzyklika).

In dieser Bußgesinnung versagen sich auch heute viele Katholiken in vorbildlichem Eifer durch täglichen freiwilligen Verzicht an sich erlaubte Genüsse und Freuden und sichern sich den großen Segen der kirchlichen Fastenzeit. Das hiermit verbundene Opfer weihen sie, dem Vorbild des leidenden Heilands folgend, der göttlichen Gerechtigkeit als Sühne für die zahllosen Sünden der Genußsucht in heutiger Zeit.

Auch dieses Jahr ist in diesem Geiste der Sühne die Fastenopferwoche in der Zeit vom 12. bis 19. März in allen Pfarreien durchzuführen. Am Sonntag, den 19. März l. Js., ist dann in allen Pfarr- und Kuratiekirchen durch eine allgemeine Kirchenkollekte das durch freiwilligen Verzicht ersparte Fastenopfer zur Linderung der Not vieler armer Mitmenschen zu sammeln. Insbesondere sind auch die Kinder und die Jugend zur Teilnahme an diesem sühnenden Fasten aufzumuntern, da das Fastenopfer vor allem auch zur Förderung der Kinderfürsorge benützt werden soll.

Die Ergebnisse des Fastenopfers sind alsbald an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheckkonto 2379 Karlsruhe, einzusenden. Dort, wo es notwendig ist, kann wie in früheren Jahren die Hälfte der Kollekte für örtliche caritative Zwecke verwendet werden.

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 2. 1939 Nr. 2805.)

Aufklärungs- und Nüchternheitswoche „Sühnendes Fasten.“

Unter dem Leitwort „Sühnendes Fasten“ veranstaltet der Reichsausschuß Deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch mit Empfehlung des Episkopates des Deutschen Reiches vom 12. bis 19. März 1939 eine Aufklärungswoche über die katholische Trinkerfürsorge und über die Bekämpfung der Alkoholgefahren.

Den Geistlichen der Erzdiözese wird die Mitarbeit an dieser für die praktische Seelsorgearbeit zeitgemäßen und wichtigen Veranstaltung empfohlen. Am 12. oder 19. März möge man in der Predigt für Erwachsene und für Kinder, auch in der Christenlehre, das vorgeschlagene Thema behandeln und die Zehnpendnisschrift „Sühnendes Fasten“ den Gläubigen anbieten lassen. Man empfehle auch den Gläubigen für diese Woche die Enthaltung vom Alkoholgenuß, den Jugendlichen auch die Enthaltung vom Nikotingenuß, als ein zeitgemäßes Werk des Fastens, des Opfers und der Sühne. Die ganze Veranstaltung läßt sich mit der Fastenopferwoche am besten verbinden.

Die Seelsorger mögen es vor allem auch nicht verkümmern, im Schulentlassungsunterricht die Gefahren des unmäßigen Alkohol- und Nikotin-Genusses und den Wert der grundsätzlichen Abstinenz gerade für die Entwicklungsjahre in einer eigenen Stunde zu behandeln.

Predigtmaterial sowie die Zehnpfennigschrift „Sühnendes Fasten“ (Lieferungspreis 6 Pfg.) sind durch die Hoheneck-Zentrale, Berlin SW 89 erhältlich.

Freiburg i. Br., den 17. Februar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 2. 1939 Nr. 2442.)

Krankheitsfälle von Geistlichen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof wünscht, daß ihm persönlich in tunlichster Bälde mitgeteilt wird, wenn ein Diözesanpriester von einer schweren Krankheit befallen wird. Er wird es nicht unterlassen, für den Erkrankten besonders zu beten und ihn, soweit es möglich ist, auch brieflich zu trösten.

Freiburg i. Br., den 15. Februar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 2. 1939 Nr. 524.)

Heranziehung von Geistlichen zur Luftschutzdienstpflicht.

Nachstehenden ministeriellen Erlaß bringen wir dem hochwürdigen Klerus zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 18. Februar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten

II 6992/38

Berlin W 8, den 5. Januar 1939.

Betrifft: Heranziehung von Geistlichen zur Luftschutzdienstpflicht.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe nehme ich zu Ihrer Eingabe vom 3. 11. d. Js. — O F 6289 — wie folgt Stellung:

1. Die Frage, ob die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht im Frieden zulässig ist, ist nach der friedensmäßigen beruflichen Inanspruchnahme des Geistlichen zu entscheiden.

2. Die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht nach § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 — RGBI. I, S. 559 — (I. DBD.) stellt nicht die Einberufung zu einer bestimmten einmaligen Dienstverrichtung dar, sondern begründet nach § 9 Abs. 4 der I. DBD. die allgemeine Verpflichtung zur Erfüllung aller Dienstobliegenheiten, insbesondere zur Befolgung der von den zuständigen Stellen ergehenden Einberufungen zu einzelnen Ausbildungsveranstaltungen und Übungen. Daher kann der Heranziehung nach § 9 der I. DBD. nicht deshalb widersprochen werden, weil befürchtet werden muß, es könne später einmal eine Ausbildungsveranstaltung oder Übung in die Dienstzeit des Herangezogenen fallen. Ein Widerspruch gegen die Heranziehung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 b ist vielmehr nur dann möglich, wenn es wegen der dauernden, außergewöhnlichen, beruflichen Belastung des Herangezogenen von vornherein als ausgeschlossen erscheint, daß er sich die im § 13 Abs. 3 der I. DBD. genannten 72 oder 104 Stunden im Jahr wird frei machen können. Wie bereits in meinem Erlaß vom 20. August 1938 betont, werden derartige Verhältnisse nur in besonderen Ausnahmefällen vorliegen, sodaß bei Geistlichen der Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 3 b der I. DBD. im allgemeinen nicht widersprochen werden können.

3. Ist die Heranziehung einmal erfolgt, so wird bei der Anordnung von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen nach § 13 Abs. 2 der I. DBD. nach Möglichkeit auf die beruflichen Pflichten der Beteiligten Rücksicht genommen. Fällt trotzdem eine Ausbildungsveranstaltung oder Übung in die Dienstzeit des Geistlichen, so ist dieser nach § 14 Buchstabe a der I. DBD. in Verbindung mit dem Rund-erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 30. Juni 1937 (RMBl. S. 1048, abgeändert durch Runderlaß vom 5. Oktober 1938 RMBl. S. 1647), grundsätzlich zum Luftschutzdienst zu beurlauben. Um auch in diesen Fällen auf die Berufspflichten des Herangezogenen Rücksicht zu nehmen, ist in Abs. 4 des erwähnten Erlasses vom 30. Juni 1937 angeordnet worden, daß der Urlaub nur gewährt werden darf, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten. Andererseits darf nach Abs. 5 dieses Erlasses der Urlaub nur verweigert werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

4. Die bloße Bereitschaft zum seelsorglichen Krankendienst ist nicht als Dienstzeit im Sinne der zu § 3 genannten Bestimmungen anzusehen.

Ich ersuche, diese Stellungnahme den in Betracht

kommeuden Dienststellen und Luftschutzdienstpflichtigen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Im Auftrage
gez. Roth.

(Ord. 10. 2. 1939 Nr. 2194.)

Austritt aus der Kirche.

Wir ordnen an, daß in jeder Pfarrei und Kuratie, in welcher in letzter Zeit Kirchaustritte erfolgten, ein Buch (nicht nur eine Kartei) angelegt werde, in welchem die aus der Kirche ausgetretenen Personen unter Angabe des Vor- und Zunamens (bei Frauen auch des Mädchennamens), des Geburtsdatums und des Tages des Austrittes aus der Kirche einzutragen sind. Das Buch ist bei den Kirchenbüchern aufzubewahren. Die Anlage des Buches erfolgt zweckmäßig tabellarisch. Bei Wiedereintritt ist dies ebenfalls zu vermerken. Es wolle die letzte Spalte dafür vorgesehen werden.

Diese Anordnung ist vom Jahre 1933 an durchzuführen. Bei der Kirchenvisitation wollen die Herrn Dekane sich darüber vergewissern, ob das Buch angelegt und laufend geführt wird.

Freiburg i. Br., den 10. Februar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 2. 1939 Nr. 1995.)

Priesterarbeit für die Einheit im Glauben.

Der Winfriedbund hat einige Leitfäden über „Priesterarbeit für die Einheit im Glauben“ herausgegeben. Das in Frage stehende Sonderblatt ist dieser Nummer des Amtsblattes beigefügt.

Freiburg i. Br., den 16. Februar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 2. 1939 Nr. 1265.)

Fastenordnung 1939.

Auf uns vorgetragenen Wunsch ist die Fastenordnung 1939 auf ein Sonderblatt zum Anschlagen an die Kirchentüre gedruckt worden.

Diese Sonderdrucke können von der Firma J. Dilger, Buchdruckerei in Freiburg i. Br., Herrenstraße 8, zum Preise von 10 Pfennig das Stück bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 10. Februar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 2. 1939 Nr. 2697.)

Das Neue Testament für Entlassschüler.

Der Verlag Ferdinand Schöningh in Paderborn hat eine Ausgabe der Heiligen Schrift des Neuen Testaments, überfetzt und erläutert von P. Dr. Konstantin Rösch O. M. Cap., mit einem Widmungsblatt für die Schulentlassung herausgegeben. Der Preis des Buches in Ganzleinen beträgt einzeln RM 1.—, ab 18 Exemplare RM 0.95, ab 100 Exemplare RM 0.90, ab 200 Exemplare RM 0.85 das Stück.

Diese schöne und billige Ausgabe des Neuen Testaments wird den Entlassschülern eine bleibende Erinnerung für das ganze Leben sein. Die gleiche Ausgabe ist auch mit einem Widmungsblatt für Brautleute erhältlich.

Zur gemeinsamen Bibellesung in Schule, Kirche und Haus sowie für Bibelabende in der Pfarrei ist diese handliche Ausgabe des Neuen Testaments sehr geeignet.

Freiburg i. Br., den 21. Februar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 2. 1939 Nr. 2724.)

Die Einkommensteuer der Geistlichen.

Die von Prof. Dr. Heinrich Weber herausgegebene Schrift

„Die Einkommensteuer der Geistlichen“,

die als Heft 1 in der Schriftenreihe des Bischöfl. Institutes für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft in Breslau im Antonius-Verlag in Breslau-Carlowitz erscheint, ist in dritter Auflage herausgekommen. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen, Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechts haben darin bereits ihre Berücksichtigung gefunden. Auf Grund der ergangenen Ministerialerlasse konnte auch die Frage der Dienstaufwandsentschädigung nunmehr geklärt werden.

Wir empfehlen die sorgfältig gearbeitete Schrift den Geistlichen zur Anschaffung.

Freiburg i. Br., den 21. Februar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 1. 1939 Nr. 17806/38.)

Aufklärungsschrift.

Wir bringen nachstehend auf Ersuchen des Herrn Reichsministers für kirchliche Angelegenheiten das Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht vom 20. Oktober 1938 Nr. 4504/10, 38 g Abw.

III (C¹) betr. Aufklärungsbroschüre „Spione, Verräter, Saboteure“ zur Kenntnis:

„Den Abwehrbeauftragten gehen in der Anlage je zwei Exemplare der Aufklärungsschrift „Spione, Verräter, Saboteure“, herausgegeben vom Reichsamt Deutsches Volksbildungswerk in der Deutschen Arbeitsfront, NS.: Gemeinschaft Kraft durch Freude, zu.

Die Herausgabe der Aufklärungsschrift ist auf Veranlassung der Abwehrabteilung III erfolgt. Die Schrift soll in allgemein verständlicher Weise an Hand von Beispielen aus dem täglichen Leben das deutsche Volk in allen Schichten und Ständen über das Wesen des ausländischen Nachrichtendienstes (Spionage), sowie über die Gefahren des Landesverrates und der Sabotage aufklären. Die Landesverratsgesetzgebung vom 24. April 1934 wird in einprägsamer Form erläutert. Ferner gibt ein „Merkblatt über Spionage, Sabotage und Landesverrat“ darüber Aufschluß, wie sich jeder einzelne Volksgenosse gegenüber an ihn herantretenden Versuchen, ihn zum Landesverrat und zur Sabotage zu verleiten, zu verhalten hat.

Auf Veranlassung der maßgebenden Stellen sind durch die zuständigen Reichsbehörden alle Spionage-, Sabotage- und Fremdenlegionärs-Bücher und Filme verboten worden. Die in diesen Büchern und Filmen gegebene Schilderung der Spionage, Sabotage und des Fremdenlegionärslebens übte durchweg keine aufklärende und warnende, sondern im Gegenteil eine verlockende Wirkung, zumal auf primitive und unreife Gemüter, aus. Umfomehr ist es nun notwendig, daß die anliegende fachliche Schrift durch eine möglichst weite Verbreitung ihren Aufklärungszweck erfüllt. Dies gilt besonders auch für das ausführlich behandelte Gebiet des fahrlässigen Landesverrates.

Der Preis der Aufklärungsschrift beträgt 35 Pfg. je Hest. Dieser Preis ermäßigt sich bei Sammelbestellungen durch Organisationen, Betriebe usw. auf:

Hest statt 35 Pfg.					
bei Abnahme von	500 Stück	auf	30 Pfg.		
" "	1000 "	" "	27 "		
" "	5000 "	" "	25 "		

Bestellungen sind unmittelbar dem Verlag Hillger, Berlin W 9, Potsdamer Straße 35 (Postcheckkonto Berlin 3028) zuzuleiten. Der Verlag ist abwehrmäßig geschützt.

Es wird gebeten, der Aufklärungsschrift „Spione, Verräter, Saboteure“ volle Unterstützung anzugeben zu lassen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht:
(Unterschrift.)

Freiburg i. Br., den 28. Januar 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Leo von Stetten auf die Pfarrei Herbolzheim, Dekanat Mosbach, mit Wirkung vom 20. April d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Stadtpfarrers Richard Weber, Erzb. Geistl. Rat, auf die Pfarrei Breisach mit Wirkung vom 20. April d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Franz Xaver Muz auf die Pfarrei Böhringen, Dekanat Konstanz, mit Wirkung vom 1. Mai d. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Biengen, decanatus Neuenburg.

Breisach, decanatus Breisach.

Gerlachsheim, decanatus Lauda.

Herbolzheim, decanatus Mosbach.

Ittendorf, decanatus Linzgau.

Niedereschach, decanatus Villingen.

Nussbach i. Schw., decanatus Kinzigtal.

Obergrombach, decanatus Bruchsal.

Plankstadt, decanatus Heidelberg.

Todtmoos, decanatus Saeckingen.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Unterlupfen, decanatus Waldshut.

Patronus Baro Eberhard de Schoenau - Wehr Friburgi Brig., Hochmeisterstr. 6, ad quem petitiones intra 14 dies dirigendae sunt.

Versetzung.

14. Febr.: Albert Kleiser, Vikar in Schwerzen, i. g. E. nach Neudingen.

